

## **Berliner Muster: Eine Rechnungslegungsart für Transparenz und gegen übermäßige Bürokratie.**

*Von Ulrich Brömmling*

Die Diskussion um die Spendenpraxis bei UNICEF Deutschland hat gezeigt, dass die Transparenz im Gemeinnützigkeitssektor in Deutschland möglicherweise noch nicht ausreichend ist. Die justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion formulierte es besonders scharf: „Die geltende Rechtslage ist defizitär. Es besteht rechtspolitischer Handlungsbedarf. Obwohl gemeinnützige Vereine und Stiftungen eine immense politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung haben, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für Rechnungslegung und Transparenz unterentwickelt.“

Ohnehin unterliegen die gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland einer doppelten Kontrolle: Das Finanzamt prüft die Aktivitäten der gemeinnützigen Stiftungen bezüglich der Einhaltung der Gemeinnützigkeit. Die Stiftungsbehörde sieht auf den Erhalt des Stiftungsvermögens. Dafür ist ein guter Überblick über die Einnahmen und Ausgaben genauso wichtig wie die Möglichkeit der Bezifferung des Vermögensbestandes zu einem bestimmten Stichtag.

In Berliner Stiftungswesen ist man seit der Einführung des „Berliner Musters“ einen großen Schritt weiter. Die Stiftungen sollen nun nach vorbereiteten Mustern abrechnen, die die Berliner Stiftungsaufsicht selbst ausgearbeitet hat. Der Vorteil liegt auf der Hand: Die Stiftungsaufsicht weiß genau, welche Daten sie abfragen muss und möchte, um einen relevanten Überblick über das Berichtsjahr zu erhalten. Wer eine untestierte Bilanz vorlegt, verursacht einen deutlich höheren Rückfragebedarf. Dies bedeutet erhöhten Verwaltungsaufwand für die die Stiftung und die Aufsicht. Großes Missverständnis war zunächst, dass man in jedem Fall die Abrechnung nach Berliner Mustern einreichen muss. Doch wer einen (zumeist von

Wirtschaftsprüfern) testierten Jahresabschluss mit Prüfbericht vorlegen kann, braucht das Berliner Muster nicht auszufüllen. Jede Stiftung muss also weiterhin nur eine Abrechnung vorlegen.

Was die Bewertung des Stiftungsvermögens betrifft, gibt es drei oder – je nach Klassifizierung – sogar vier verschiedene Arten, wie man bei der Rechnungslegung das Stiftungsvermögen bewerten kann. Die Angaben, die aus den Berliner Mustern hervorgehen, sind auch hier eindeutig. Die Abrechnungsmuster sind nichts weiter als eine einfache Einnahmen-Ausgabenrechnung, die aus der einfachen Buchführung (in Abgrenzung zur doppelten Buchführung) entwickelt wird. Es werden die innerhalb des Abrechnungsjahres tatsächlich erfolgten Zahlungsvorgänge und Vermögensverschiebungen – und nur diese – erfasst.

Die Finanzämter in Berlin sehen die Abrechnungen nach Berliner Mustern der Stiftungsbehörden gern. Denn auch die Finanzverwaltung hat bemerkt, wie geschickt sich Probleme und Missstände in Bilanzen verbergen lassen. Die Stiftungsaufsicht berichtet von einem Fall, bei dem das in der Bilanz angegebene Vermögen mit kreativen Namen umschrieben wurde, in Wirklichkeit aber gar nicht mehr vorhanden war.

Die Vorteile der Berliner Abrechnungsmuster bemerken die Stiftungsgremien oft erst bei der Mittelverwendung. Durch die Rechnungslegung nach den Berliner Formularen weiß der Vorstand, welches Vermögen zum Vorjahresende wirklich vorhanden war. Hier gibt es eine klare Rücklagenfortschreibung. In einer Bilanz ausgewiesene negative Mittelvorträge können de facto eine Schmälerung des Stiftungsvermögens bedeuten, ohne dass dies dem Vorstand klar ist. Umgekehrt schmälern Abschreibungen am ruhenden Vermögen bei einer Gewinn- und Verlustrechnung das Jahresergebnis, während sie nach den Berliner Mustern den Bestand des Stiftungsvermögens – und das Berliner Stiftungsgesetz gibt vor, dass der Bestand des Stiftungsvermögens zu erhalten ist – nicht berühren. Woraus sich die Rechnungsabgrenzungsposten zusammensetzen, ist aus einer Bilanz nicht immer ersichtlich. Verbindlichkeiten des Vorjahres tauchen in Folgebilanzen nicht mehr auf, ohne dass man in jedem Fall den Grund hierfür ersehen kann.

Ein weiteres Beispiel: In der Bilanz einer verhältnismäßig kleinen Stiftung ergab sich aus der Mittelverwendungsrechnung kein Fehlbetrag. Doch ist nicht immer einsichtig, auf der Grundlage welcher Belege die Mittelverwendungsrechnung erstellt wurde. In diesem Fall merkte die Stiftungsaufsicht nur durch Überstunden: Als sie sich nämlich die Mühe machte und die Abrechnung an Hand der Belege überprüfte, entdeckte sie, dass das Stiftungsvermögen um einen Betrag von 1.600 EUR angegriffen war - bei einer kleinen Stiftung fällt das durchaus ins Gewicht.

Trotz oder vielleicht auch wegen dieser genauen Möglichkeit der Zuordnung sind manche Stiftungen unzufrieden. So fürchteten etwa einige Kreditinstitute, die nicht nur Stiftungen in Berlin betreuen, hier aber gleich für zwölf Berliner Stiftungen die Abrechnung vorlegen mussten, dass sie ihre Abrechnungsgewohnheiten völlig umstellen müssten. Hier ist die Stiftungsaufsicht nach Aussage von deren Leiter gesprächsbereit – sofern es sich um eine „erhebliche Anzahl“ von Stiftungen handelt.

Die Kritik am Berliner Muster, die über diese Befürchtungen hinausgeht, verwundert indes. Denn für rund 40 Prozent der derzeit rund 610 Berliner Stiftungen ist das Muster ohnehin nicht relevant, weil diese eine Abrechnung mit Prüfbericht vorlegen. Dies ist dort der Fall, wo die Stiftungssatzung dies vorschreibt oder wo die Stiftungsaufsicht es verlangt, gestützt auf § 8 Abs. 2 S. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes. Das kommt in der Regel aber erst ab einem Vermögen über 500.000 EUR in Frage. Für alle anderen, insbesondere für die kleinen Stiftungen, die wenig Aufwand wünschen, kann man die Berliner Muster nur begrüßen. Dass die Stiftungen das im Übrigen genauso sehen, zeigt sich an der Zahl der Einwände und Beschwerden: Nur „deutlich weniger als zehn“ Stiftungen haben sich nach Auskunft der Stiftungsaufsicht über das Berliner Muster beschwert. Das sind weniger als zwei Prozent.

Schließlich dient der Gebrauch des Berliner Musters der Verwaltungsvereinfachung, was dem Stiftungswesen in Berlin insgesamt zu Gute kommt. Weniger Nachfragen bei Zweifelsfällen durch die Stiftungsaufsicht bedeuten gleichzeitig mehr Zeit, sich mit dem Anerkennungsverfahren von Stiftungen zu beschäftigen.

Und einen weiteren Vorteil hat die Abrechnung nach Berliner Muster, ein Vorteil, der bislang noch gar nicht formuliert wurde, uns aber an den Anfang der Betrachtung bringt, wo es um Transparenz geht. Das Berliner Muster vereinheitlicht die Rechenschaftsberichte der Stiftungen. Obwohl jede Stiftung etwas ganz Besonderes ist und auf unterschiedliche Art und Weise funktioniert, ist es möglich, über die Abrechnungen allgemeine statistische Aussagen über das Management und die Rechnungslegung von Stiftungen zu machen. Entsprechende Statistiken werden zwar derzeit noch nicht in großem Umfang erstellt, aber wenn der Ruf nach Transparenz im Stiftungswesen noch lauter wird (wovon man ausgehen kann), wird man den Vorteil eines übersichtlichen Abrechnungsmusters wohl erst richtig schätzen lernen.